

PFERDESPORT VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



www.pferdesport-bw.de



Übungsleiter **AKTUELL** **12**
Ausgabe 2021

INHALTSVERZEICHNIS

CORONA-INFORMATIONEN

- Aktuelle Änderungen der CoronaVO Sport zum 27. November 2021

Seite 2

TIPPS UND INFORMATIONEN

- Pferde bauen Brücken – Pferde als "Integrationshelfer"

Seite 3

AUS- UND WEITERBILDUNG

- FN-Abzeichenprüfungen
- Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

Seite 3

BREITENSPORT

- Breitensport-Veranstaltungen

Seite 4

FÜHRUNG UND ORGANISATION

- Wer benötigt eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz?
- Virtuelle Mitgliederversammlung bis Mitte nächsten Jahres weiterhin möglich
- Checkliste für Kassenprüfungen
- Umlage und Mitarbeit: Wie viel dürfen Sie von Ihren Mitgliedern verlangen?
- Kurzinformationen

Seite 4

Nächster Redaktionsschluss
22. Dezember 2021

**Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern
eine besinnliche Adventszeit**

Titelbild:

Das Pferdesportjahr geht zu Ende – mit einem Dank an unsere Pferde

Foto:

Steffi Widmann

Impressum:

Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0, Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, mailto: info@pferdesport-bw.de. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: www.dnb.de

Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt, Telefon (01 72) 7 36 11 43, mailto: info@berndt-dornstadt.de

Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, mailto: ulmkopierland@gmail.com

CORONA-INFORMATIONEN

Aktuelle Änderungen der CoronaVO Sport zum 27. November 2021 in der Alarmstufe II

■ **Kein Unterschied zwischen Training und Wettkampf**

Bei den Regelungen zur Sportausübung wird künftig nicht mehr unterschieden, ob die Sportausübung im Rahmen des "Trainings- und Übungsbetriebs" oder bei "Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen" durchgeführt wird.

■ **Kontrollpflicht bei organisierten Unternehmungen**

Bei Sportanlagen entfällt die Pflicht zur Datenverarbeitung, wenn die Anlage frei zugänglich ist und die konkrete Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung wie beispielsweise einem Vereinstraining (z.B. *gemeinsames Quadrillen-Training*) oder einem organisierten Lauffreiweg (z.B. *organisierter Ausritt*) erfolgt (siehe Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 7 CoronaVO).

■ **Generell Stufe 2G bei Sport in geschlossenen Räumen und im Freien**

Für die Sportausübung auf Sportanlagen im Freien gilt in der neu eingeführten Alarmstufe II: 2G (wie 2G bei Sport in geschlossenen Räumen) und in der Alarmstufe wie bisher: 3G mit PCR-Test.

■ **Keine Ausnahme mehr für ehrenamtliche Funktionsträger, Trainer und Übungsleiter**

Mit Blick auf die Alarmstufen gilt für ehrenamtlich tätige Trainerinnen und Trainer künftig: 2G.

■ **Antigen-Schnelltest für Arbeitgeber und Beschäftigte**

Für nicht- immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ist weiterhin in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Nach § 18 CoronaVO gilt dies entsprechend für Selbständige. Für die Pflicht zur Überprüfung und das Verfahren gelten die Regelungen des § 28b IfSG.

■ **Spitzensport**

Die in der CoronaVO für Spitzen- und Profisportlerinnen und -sportler gestrichene Ausnahme von der Testpflicht wird dahingehend konkretisiert, dass diese Gruppe in allen Stufen einen Antigen-Testnachweis zu erbringen hat. Soweit diese Personen noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten derzeit noch die in der CoronaVO enthaltenen Erleichterungen für den Nachweis (z.B. Schülerschein).

■ **Kommunale Regelungen beachten - im Zweifelsfall bitte beim zuständigen Ordnungsamt erkundigen!**

Zusätzliche Informationen

■ **Kontrollpflicht von Nachweisen verschärft**

Die neue CoronaVO stellt zudem nochmal deutlich klar, wie Betreiber, Anbieter und Veranstalter verpflichtet sind, Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen (Personalausweis, Führerschein etc.). Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen weiter keinen Testnachweis vorlegen und sind von den Zugangs- und Teilnahmeverboten ausgenommen. Jedoch gilt diese Ausnahme nun nur noch für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre. Zudem gilt die Ausnahme generell nicht für Clubs, Diskotheken und Saunen.

Schwangere und stillende Personen sind nur noch bis zum 10. Dezember 2021 von der Testpflicht und den Zutrittsbeschränkungen ausgenommen, da es seit drei Monaten eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

■ **Gelber Impfausweis reicht nicht mehr**

Mit der neuen Corona-Verordnung ist ein Nachweis für die Impfung, beispielsweise für den Zugang zu 2G oder 2G+ Veranstaltungen, nur noch mit einem QR-Code möglich. Nicht mehr ausreichend ist dagegen die Vorlage des gelben Impfpasses, da dieser sich nicht zur digitalen Anwendung eignet und offensichtlich nicht fälschungssicher ist. Bürgerinnen und Bürger, die bislang lediglich den gelben Impfpass benutzt haben, sollen noch bis zum 1. Dezember 2021 die Möglichkeit erhalten, sich einen QR-Code ausstellen zu lassen.

Der QR-Code befindet sich auf dem digitalen Impfbildschirm, das die Menschen entweder direkt bei ihrer Impfung erhalten oder mit dem gelben Impfpass im Anschluss an die Impfung in der Apotheke abholen können. Der QR-Code kann dann entweder mit der Corona-Warn-App oder der CoVPassCheck-App eingelesen werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

■ Internetseite des Landes unter: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/

■ Internetseite des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. unter: www.pferdesport-bw.de.

-dt-

TIPPS UND INFORMATIONEN

Pferde bauen Brücken – Pferde als "Integrationshelfer"

Pferde tun Menschen gut. Diese Erkenntnis ist nicht neu und dennoch kommen die Vierbeiner noch immer viel zu selten als "Integrationshelfer" zum Einsatz. Das möchten die Persönlichen Mitglieder der FN gemeinsam mit dem FN-Partner lexoffice ändern. Sie unterstützen daher in 2021 Vereine mit je 500 Euro, wenn diese Projekte durchführen, um Menschen mit sprachlichen, körperlichen oder sozialen Barrieren den Kontakt zum Pferd zu ermöglichen. Alle Bewerber bekommen darüber hinaus einen Gutscheincode für ein lexoffice-Produkt im Wert von 300 Euro und haben die Chance auf einen weiteren Ehrenpreis.

Das Projekt

Sprache, Migrationshintergrund, körperliche oder geistige Behinderung, aber auch Entwicklungsstörungen, psychische Erkrankungen oder sozialer Status – sie alle können dazu führen, dass Menschen an den Rand der Gesellschaft gedrängt und ausgeschlossen werden. Dabei haben gerade sie soziale Teilhabe besonders nötig. Höchste Zeit, Pferde als "Integrationshelfer" zu nutzen, denn schließlich ist nachgewiesen, dass der Kontakt zu ihnen sich positiv auf Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen auswirkt. Genau hier setzt das PM-Förderprojekt "Pferde bauen Brücken" an.

Unterstützt von lexoffice und durch Fachwissen des Deutschen Kuratoriums für therapeutisches Reiten (DKThR) fördert es Reitvereine, die Menschen aus einer der beschriebenen Situation den Kontakt zu Pferden ermöglichen – ganz gleich, ob sie dies regelmäßig tun oder in einer einmaligen Aktion. In 2022 werden insgesamt 15 Vereine und ihre Projekte mit einem Zuschuss von je 500 Euro unterstützt. Alle Bewerber bekommen darüber hinaus einen Gutscheincode für ein lexoffice-Produkt im Wert von 300 Euro. Ihr Ansprechpartner bei der FN ist: Kim Meyer zu Bentrup, Telefon 02581 6362-624, Fax: 02581 6362-7624, eMail: kmeyerzubentrup@fn-dokr.de.

Die Gewinner stehen fest – zu den förderungswürdigen Vereinen gehören in Baden-Württemberg:

- Verein Sprungbrett e.V. Bad Mergentheim

- Reit- und Fahrverein Esslingen e.V.

FN/PM

AUS- UND WEITERBILDUNG

FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:
04.12.21	76706 Liedolsheim	Gwendolin Weinbrecht 2022	PFS-U, RA
04.03.22	89537 Giegen an der Brenz	Joachim Roske	PFS-U, LA, RA
05.03.22	71332 Waiblingen	Martina Bürkle	PFS-U, LA
06.03.22	72285 Pfalzgrafenweiler	Tamara Hammann	PFS-U, RA
04.11.22	89537 Giengen an der Brenz	Joachim Roske	PFS-U, LA, RA
-dt-			Stand: 25.12.2021

BA=Abzeichen Bodenarbeit, FA=Fahrabzeichen, JRA=Jagdreitabzeichen, KFS=Kutschenführerschein, LA=Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen, WRA=Wanderreitabzeichen.

Quelle: www.pferdesport-bw.de >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

Ob die Lehrgänge und Prüfungen stattfinden erfahren Sie beim Veranstalter!

Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

□ FN-Seminarteam:

Anmeldung unter Telefon 02581 6362-247, eMail: seminare@fn-dokr.de

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

- 11. Jan. PM-Online-Seminar: Der Fesselträger beim Pferd – Aufgaben und Prophylaxe, Ref. Dr. Kai Kreling
- 15. Feb. PM-Online-Seminar: Herpes, Influenza, West-Nil-Virus & Co – so schütze ich mein Pferd, Ref. Prof. Dr. Boelhaue
- 25. Jan. Ausbilder-Online-Seminar: Für alle Fälle gut versichert: Haftung und Versicherung für Ausbilder im Pferdesport, Ref. Dr. Constanze Winter
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
- 10. März PM-Online-Seminar: Homöopathie am Pferd: Wie kann ich den Bewegungsapparat unterstützen? Ref. S. Kleemann
- 29. März Ausbilder-Online-Seminar: Erfolgreich mit Schulpferden – Ausbildung und Management, Ref. Martin Otto, Katrin Eschenhorst
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DAS-Trainerlizenz

□ Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.

Telefon 07154 8328-10, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de,

Richter- und Ausbilderschulung "Pferdeführerscheine"

Die vorerst allerletzte Möglichkeit einer Schulung!

- 17. Jan. Online Richter- und Ausbilderschulung 18.00 bis 21.00 Uhr, Ref. Ulrike Mohr.
→ 2 LE (Profil 3). **Anmeldung bis 4 Tage vor dem Veranstaltungstermin** beim Pferdesportverband Baden-Württemberg, Tel. 07154 8328-10, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de.
Vor der Veranstaltung erhalten Sie einen Link mit dem Sie sich per PC, Laptop etc. mit stabiler Internetverbindung in die Veranstaltung einwählen können. Die Teilnahmegebühr von 30 Euro bitte überweisen an: Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., DE 22 6005 0101 0002 0309 37, BIC SOLADEST600, Stichwort "Ausbilder-Seminar Pferdeführerschein 17. Januar 2022". Die Teilnahmebestätigung wird zugesandt.

08. Feb. Ausbilder-Seminar: Exterieur + Interieur = Rittigkeit !?, Ref. Rolf Petruschke
 Ort: RFV Forst, Kronauer Allee 66, 76694 Forst, Info/Anmeldung bis zum 01. Februar bei Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de
 → Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 6 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
27. Feb- Lehrgang: Nachwuchstrainerassistent im Reitsport, Ref. Ulrike Mohr
 04. März Ort: Kinderreitsportzentrum Ulrike Mohr, Heuweg 4, 75181 Pforzheim, Info/Anmeldung bis zum 01. Februar bei Petra Rometsch, Murrstraße 1/2, 70806, Kornwestheim, eMail: rometsch@pferdesport-bw.de

□ FN-Partnerbetrieb Rossnatour

Telefon 07333 9539518, www.rossnatour.de

26. März Fortbildung zur Verlängerung Kutschenführerschein B (Gewerbe)

13. Mai Fortbildung zur Verlängerung Kutschenführerschein B (Gewerbe)

□ RFV Ammerbuch e.V.

www.rfv-ammerbuch.de

13. Feb. Lehrgang: Reiten von WBO-Aufgaben, Ref. Lukas Vogt

Ort: RFV Ammerbuch

Info: Ulrike Naumann, Telefon 0178 2177118

-dt-

BREITENSPORT

Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
06.01.22 1 77933 Lahr-Langenwinkel	Melanie Barth 0172 8431466	Reiten
-dt-		Stand: 25.11.2021

Quelle: www.pferdesport-bw.de > Veranstaltungen > Breitensport

Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung der vorgesehenen Programms bei der Landeskommission Baden-Württemberg einzureichen! (siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg).

FÜHRUNG UND ORGANISATION

Wer benötigt eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz?

Bei der Veröffentlichung dieses Artikels im Heft 11 sind einige Punkte nicht richtig dargestellt worden. Hier nun die Richtigstellung:

Zu § 11 Tierschutzgesetz

Nach § 11 Tierschutzgesetz benötigen bestimmte Betriebe oder Einrichtungen beim Umgang mit Tieren eine besondere Erlaubnis des zuständigen Veterinäramts. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die gewerbsmäßig mit Tieren umgehen d.h. planmäßig, regelmäßig und mit der Absicht der Gewinnerzielung.

Im Bereich der Pferdehaltung sind dies:

- der gewerbsmäßige Handel mit Pferden,
- gewerbsmäßige Reit- und Fahrbetriebe.

Ein gewerbsmäßiger Reit- und Fahrbetrieb liegt vor, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird, d. h. wenn der Betrieb mindestens 2 Pferde zu Reit- oder Fahrzwecken verleiht.

Davon fast immer betroffen sind alle Arten von Kutsch- und Fahrbetrieben wie Planwagenfahrten, Hochzeitskutschen usw.

Ausgenommen sind davon in der Regel die Reitvereine, auch wenn diese Schulpferde für ihre Mitglieder zur Verfügung stellen, es sei denn diese würden die Pferde auch entgeltlich an Nichtmitglieder verleihen. Reitvereine sind in der Regel auf Gemeinnützigkeit und nicht auf Gewinnerzielung angelegt und stellen die Schulpferde hauptsächlich für die Ausbildung von Reiter und Pferd zur Verfügung.

Erlaubnispflichtig sind dagegen Betriebe:

- die Therapeutisches Reiten o.ä. anbieten, wenn hierfür Pferde zur Verfügung gestellt werden und das klassische Ponyreiten außerhalb der Vereine gegen Entgelt.
- die bloße Erteilung von Reitunterricht ist dagegen nicht erlaubnispflichtig.
- nicht erlaubnispflichtig sind auch Pensionspferdehaltungen, da Pferde in diesem Fall als landwirtschaftliche Nutztiere eingestuft werden, deren Zucht und Haltung erlaubnisfrei ist.

Dr. Michael Pettrich

Virtuelle Mitgliederversammlungen bis Mitte nächsten Jahres weiterhin möglich

Durch einen neuen Beschluss des Bundestages werden die Corona-Sonderregeln für Vereine bis zum 31.08.2022 verlängert. So können Sie auch über den 31.12.2021 hinaus virtuelle Mitgliederversammlungen abhalten, ohne dass Ihre Vereinssatzung dies derzeit ausdrücklich vorsieht. Der Bundestag hat eine entsprechende Änderung des "Gesetzes über Maßnahmen im Geschäfts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) am 07.09.2021 verlängert.

Ursprünglich hätten die Sonderregelungen für Vereine zum 31.12.2021 auslaufen sollen. Diese Möglichkeit bleibt somit vielen Vereinen/Verbänden nun bis zum 31.08.2022 erhalten – auch dann, wenn die Vereinssatzung diese Form der Mitgliederversammlung noch nicht vorsieht. Auch virtuelle Vorstandssitzungen sind damit weiterhin möglich. Auch die Regelung, dass der Vorstand im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist, gilt weiterhin bis Mitte 2022.

Wenn Ihr Verein zukünftig virtuell (über den 31.08.2022 hinaus) tagen möchte, passen Sie vor Laufzeitende des verlängerten Gesetzes (31.08.2022) die Satzung an. Etwa so: "Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben."

SPORT in BW 10/2021

Checkliste für Kassenprüfungen (Anhalt)

Gibt zu jeder Einnahme und Ausgabe des Vereins einen Beleg?	Sind Sachgeschenke (auch Gutscheine) an Mitglieder nur aus besonderem Anlass (z.B. runder Geburtstag, Jubiläum) erfolgt und wurde die 60-Euro-Grenze eingehalten?	Ist die Zahlungsfähigkeit im laufenden Vereinsjahr gesichert?
Wurden Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)?	Wurde bei zustimmungspflichtigen Ausgaben das Einverständnis der zuständigen Gremien eingeholt (z.B. Vorstand, Mitgliederversammlung)?	
Stimmen Bargeldbestand und Bankguthaben am Prüfungsstichtag mit den Werten in der Buchführung überein (Kassensturz)?	Wurden bei größeren Anschaffungen mehrere Angebote eingeholt und wurde davon das günstigste ausgewählt?	
Wurden alle Mitgliedsbeiträge bezahlt und nicht eingegangene Beiträge angemahnt?	Ist sichergestellt, dass es keine "Nebenkassen" gibt, die in der Buchhaltung nicht auftauchen?	
Stimmen die ausgestellten Spendenquittungen mit den gebuchten Beiträgen überein?	Wurden Rücklagen nach den geltenden Rechtsvorschriften gebildet (§ 62 Abgabenordnung)?	
Sind von allen erteilten Spendenquittungen Kopien vorhanden?	Wurde das Jahr abgeschlossen (Konten, Zahlungseingänge, Spenden Bescheinigungen etc.) und das Vermögensverzeichnis/Inventarverzeichnis aktualisiert?	
Wurden Spenden und Zuschüsse bestimmungsgerecht verwendet?	Wurde der Haushaltsplan eingehalten?	
Sind Geldzahlungen an Mitglieder zu Recht erfolgt (z.B. Kostenersatz, Tätigkeitsvergütung) und liegen dafür ggf. Beschlüsse bzw. Satzungsregelungen vor?	Ist das Geldvermögen des Vereins sicher angelegt?	

www.vereinswelt.de

TIPP: Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung/jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten!
-dt-

Umlage und Mitarbeit: Wie viel dürfen Sie von Ihren Mitgliedern verlangen?

Umlagen

Bei Umlagen handelt es sich um eine besondere Form des Vereinsbeitrages, die sowohl an Stelle des üblichen Jahres- bzw. Monatsbeitrags als auch darüber hinaus festgesetzt werden können. Zwingende Voraussetzung für die Erhebung ist allerdings, dass die Satzung Ihres Vereins solch eine Umlage ermöglicht und auch nennt, wie hoch die Umlage maximal ausfallen darf (Obergrenze: das 6-fache des Jahresbeitrags). Außerdem müssen Sie genau begründen, warum und wofür die Umlage erhoben werden soll.

Achtung

Eine Investitionsumlage darf höchstens 5.113 Euro innerhalb von zehn Jahre je Mitglied betragen. Die Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, die Zahlung der Umlage auf bis zu zehn Jahresraten zu verteilen. Eine Umlage ist nicht gemeinnützlichkeitschädlich. Sie ist aber auch nicht als Spende abzugsfähig; es fehlt die Freiwilligkeit. Sieht die Vereinsatzung die Erhebung einer Umlage nicht vor, können Sie dieses Manko auch nicht durch Vorstandsbeschluss oder einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung beheben. Es ist eine Satzungsänderung erforderlich! Sollte dies in Kürze der Zeit nicht möglich sein, bleibt Ihnen nur eine solidarische, freiwillige Finanzierung durch die Mitglieder.

Arbeitsleistung durch Vereinsmitglieder

Grundsätzlich kann der Verein Mitglieder zur Arbeitsleistung verpflichten. Doch auch hier geht es nicht ohne Satzungsgrundlage. Bei der Arbeitspflicht handelt es sich letztendlich um nichts anderes als um eine besondere Form des Mitgliedsbeitrags. Deshalb muss Ihre Satzung auch ausdrücklich vorsehen, dass Arbeitsstunden erhoben werden. Dabei muss geregelt werden, wie viele Stunden höchstens abverlangt werden können und wie häufig das geschehen kann.

newsletter.vereinswelt.de

Kurzinformationen

Regeln bei Landwirtschaftlichen Fahrzeugen - Kfz Steuer

Bei gewerblichen Transporten sind die eingesetzten Fahrzeuge (Zugmaschinen, Anhänger, LKW etc.) nach Dauer des Einsatzes für jeden angebrochenen Monat eines Jahres zu versteuern.

Werden Fahrzeuge eingesetzt, die sonst im Landwirtschaftlichen- oder Forstbetrieb (lof) steuerbefrei sind, müssen auch diese für mindestens einen Monat versteuert werden. Bei diesen kurzfristigen gewerblichen Einsätzen muss das grüne Kennzeichen nicht gegen ein schwarzes Kennzeichen getauscht werden.

Beim zuständigen Hauptzollamt ist die Besteuerung der Fahrzeuge formlos zu melden. Werden die Fahrzeuge mehrere Monate für gewerbliche Tätigkeiten genutzt, kann das Hauptzollamt eine jährliche Besteuerung mit schwarzen Kennzeichen vorschreiben.
agrartage 12.11.2021

Corona: Außerordentliche Mitgliederversammlung muss immer möglich sein

Auch in "Corona-Zeiten" muss der Vorstand das Recht der Mitglieder auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §§ 36, 37 BGB gewährleisten. Eine solche Mitgliederversammlung kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 COVID-19-Gesetz auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden und ist zumutbar.

der verein aktuell, OLG München, Beschl. V. 23.11.2020, Az.: 31 Wx 405/20

Kann das Registergericht die Eintragung einer Satzungsänderung ablehnen?

Das Registergericht kann die Eintragung einer Satzungsänderung zurückweisen, wenn diese den Erfordernissen der §§ 56-59 BGB nicht genügt. Darüber hinaus hat das Registergericht noch zu prüfen, ob sonstige Rechtsverstöße durch eine Satzungsänderung gegeben sind.

der verein aktuell, KG Berlin, Beschl. V. 20.07.2020, Az.: 22 W 10/20

Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen

Ist für einen Beschluss nach der Satzung die "einfache Mehrheit" erforderlich, ist diese erreicht, wenn für den Beschlussgegenstand mehr Stimmen abgegeben werden als gegen ihn (50% + 1 Stimme). Dabei kommt es nur auf die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen an. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

der verein aktuell, KG Berlin, Beschl. V. 23.05.2020, Az.: 22 W 61/19

Bestandserhebung 2022 startet bald!

**Eine frühzeitige Vorbereitung hilft dabei, fristgerecht und richtig zu melden.
Dazu gehört auch, die Vereins- und Funktionärsdaten sowie die Mitgliederdaten
des Vereins zu überprüfen**